

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 13.08.2014, Nr. 22/2014

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 169 | Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 170 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung | Seite 2 |
| 171 | Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen | Seite 4 |
| 172 | 9. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 08.08.2014 | Seite 5 |
| 173 | Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde | Seite 6 |
| 174 | Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 175 | Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ sowie Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes | Seite 8 |
| 176 | Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 175/A der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Leinkamp und Schierholzstraße (nördlicher Teilbereich)“ | Seite 10 |
| 177 | Flurbereinigung Exterbach - Obere Salze (Az.: 33 B 22 95 1 – H. Nr. 87)
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - | Seite 11 |
| 178 | Zustellungen von Verfügungen der Stadt Löhne durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 12 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

169

Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Kreises Herford wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

170

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW. 2023 -, hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 12.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	85.065.320 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.156.180 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.046.020 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.069.780 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** 10.849.500 EUR

und der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** 13.991.200 EUR
und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 352.500 EUR
festgesetzt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der „Richtlinien für ein zentrales Schuldenmanagement“ zusätzlich Kredite bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen

- der Kommunalbetriebe Bünde (KBB-AöR)
- der Eigengesellschaften

festgesetzten Gesamtbeträge Kredite aufzunehmen sowie Umschuldungen vorzunehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 530.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR
und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.090.860 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: e n t f ä l l t

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 12. Mai 2014

gez. Koch, Bürgermeister

gez. Hoppe, Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 27.05.2014 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 26.06.2014 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 26.06.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 203, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 25.07.2014

Stadt Bünde

Der Bürgermeister

gez. Koch

171

Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen

Nach § 36 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde in der zurzeit gültigen Fassung ist für die Herrichtung und Instandhaltung bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengräber der nächste Angehörige verantwortlich. Gemäß §§ 20 und 36 der Friedhofsordnung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne Entschädigung entzogen werden, Reihengräber können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn der Pflicht zur Unterhaltung nicht nachgekommen wird. Über Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, kann die Stadt Bünde gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung anderweitig verfügen.

Die nachstehend aufgeführten Wahl- sowie Reihengräber auf den städt. Friedhöfen befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand, auf verschiedenen Grabstätten sind die Grabmale nicht mehr standfest; an einigen Grabstätten ist das Nutzungsrecht abgelaufen:

Friedhof	Grabstätte (Feld/Reihe/Nr.)
-----------------	------------------------------------

Amtsfriedhof	01 / 01 / 1-8
--------------	---------------

Stadtfriedhof	04 / 12 / 18-19
---------------	-----------------

Feldmark	- / 41 / 14-16
----------	----------------

Feldmark	- / 82 / 43-46
----------	----------------

Feldmark	- / 85 / 7-10
----------	---------------

Feldmark	- / 86 / 41-44
----------	----------------

Feldmark	- / 88 / 91-94
----------	----------------

Feldmark	01 / 07 / 291-292
----------	-------------------

Feldmark	10 / 15 / 14
----------	--------------

Ahle	03 / 01 / 11-12
------	-----------------

Bustedt	E / 03 / 18
---------	-------------

Ennigloh I	01 / 14 / 5 – 6
------------	-----------------

Ennigloh I	02 / 51 / 37-38
------------	-----------------

Ennigloh I	03 / 80 / 26-29
------------	-----------------

Ennigloh I	04 / 90 / 8 - 9
------------	-----------------

Ennigloh I	04 / 93 / 7- 8
------------	----------------

Ennigloh I	05 / 04 / 17-20
------------	-----------------

Ennigloh II 01 / 02 / 64-65
Ennigloh II 01 / 06 / 67-68
Ennigloh II 02 / 02 / 6 - 7
Ennigloh II 03 / 15 / 9 – 9a
Ennigloh II 04 / 07 / 16
Ennigloh II 04 / 40 / 7
Ennigloh II 05 / 06 / 9
Ennigloh II 06 / 11 / 15-16

Hunnebrock 01 / 04 / 28-29
Hunnebrock 02 / 10 / 13-14
Hunnebrock 05 / 07 / 33- 35

Spradow 01 / 32 / 10
Spradow 04 / 20 / 9 - 10
Spradow 04 / 28 / 6
Spradow 05 / 04 / 16-17

Südlengern - / 09 / 23-24
Südlengern - / 28 / 05-06

Da die Verantwortlichen nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln sind, werden sie unter Hinweis auf die §§ 20 und 36 sowie § 19 Abs. 3 der Friedhofsordnung hiermit aufgefordert, die Grabstätten mit Zubehör (Grabmale, Einfassungen) spätestens bis zum **15.09.2014** den Vorschriften entsprechend anzulegen und zu unterhalten bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, die nicht den Vorschriften entsprechen bzw. an denen das Nutzungsrecht nicht verlängert ist, eingezogen und eingeebnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bünde nicht verpflichtet ist, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren.

Bünde, den 04.08.2014
Stadt Bünde
Der Bürgermeister - Friedhofsverwaltung

172

9. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ – vom 08.08.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende 9. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 5 Abs. 1 „Verwaltungsrat“ erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter bestellt.

§ 18 „Inkrafttreten“

Die 9. Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.02.2014 wird die 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) –“ vom 21.07.2004 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 08.08.2014
gez. Koch
Bürgermeister

173

Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde

Herr

Arndt Settnik, Eichendorffstraße 1, 32257 Bünde,

für die Partei Bündnis 90/Die Grünen über die Reserveliste in den Rat der Stadt Bünde gewählt, hat sein Mandat nicht angenommen. Dadurch ist ein Sitz im Rat der Stadt Bünde freigeworden. Die der Stadt Bünde vorliegende Reserveliste weist Herrn Christian Kowalewsky, Lange Straße 31, 32257 Bünde, aus.

Somit wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass

Herr Christian Kowalewsky
Lange Straße 31
32257 Bünde

aus der Bewerberliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen als Nachfolger in den Rat einrückt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei dem Wahlleiter im Rathaus, Bahnhofstraße 13 + 15, Zimmer 107, erhoben werden.

Bünde, den 08.08.2014
gez. Koch
Wahlleiter

174

Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde

Herr

Horst Beck, Hans-Böckler-Straße 97, 32257 Bünde,

für die SPD-Partei über die Reserveliste in den Rat der Stadt Bünde gewählt, hat sein Mandat niedergelegt. Dadurch ist ein Sitz im Rat der Stadt Bünde freigeworden. Die der Stadt Bünde vorliegende Reserveliste weist Frau Andrea Landwehr, Papendiekstraße 64 C, 32257 Bünde, aus.

Somit wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass

Frau
Andrea Landwehr
Papendiekstraße 64 C
32257 Bünde

aus der Bewerberliste der SPD als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Ratsmitglied in den Rat einrückt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei dem Wahlleiter im Rathaus, Bahnhofstraße 13 + 15, Zimmer 107, erhoben werden.

Bünde, den 08.08.2014
gez. Koch
Wahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

175

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ sowie Inkrafttreten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ als Satzung sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Warenverteilzentrums für die Hermes Gruppe im Stadtteil Gohfeld, im westlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Scheidkamp. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gohfeld ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des Warenverteilzentrums.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 hat folgenden Wortlaut:

„c) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.“

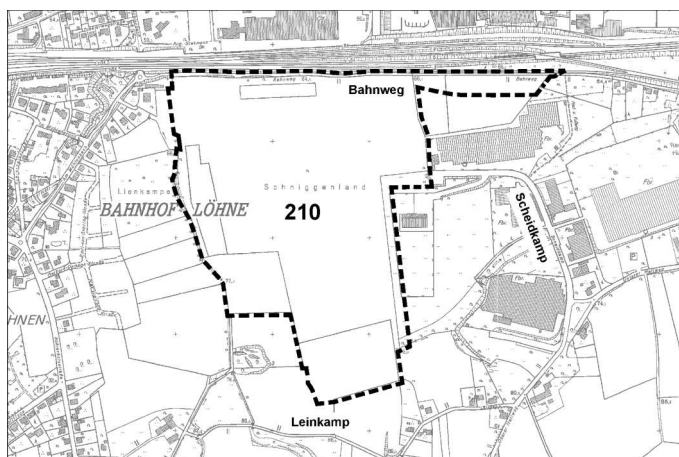
Der Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgenden Wortlaut:

„c) Aufgrund des nun erreichten Verfahrensstandes wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich des Gewerbegebiets Scheidkamp, östlich der Wohnbebauung „Schierholzstraße“ / „Am Mühlenbach“, südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel im Stadtteil Gohfeld beschlossen. Der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

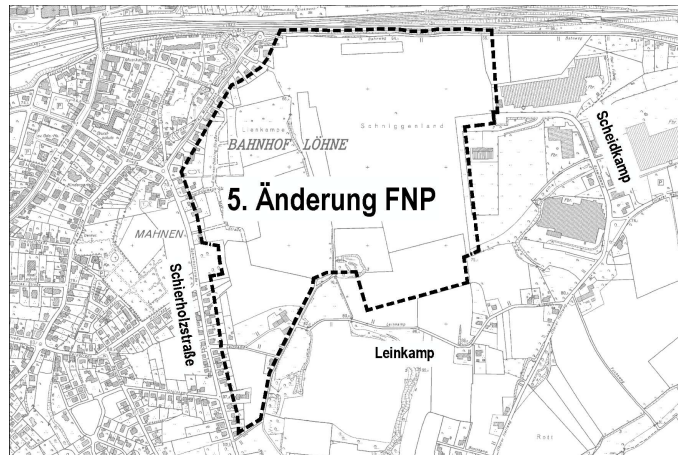
Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch die Bahntrassen Ruhrgebiet-Berlin und Löhne-Hamel sowie durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet an der Industriestraße mit dem Standort der Fa. SieMatic, im Osten durch das bestehende Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg, im Südosten und Süden durch Offenlandbereiche und teilweise anschließende Streubebauung im Außenbereich im Bereich der kleinen Straße Leinkamp, im Südwesten und Westen zunächst durch Offenlandbereiche und einen die landwirtschaftlichen Flächen gliedernden Bachlauf, westlich schließen die Wohngebiete der Ortslage im Bereich Schierholzstraße/Am Mühlenbach an.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst den zuvor genannten Bereich sowie darüber hinaus die Fläche bis zum östlichen Rand der vorhandenen Bebauung entlang der „Schierholzstraße“ und der Straße „Am Mühlenbach“.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210



Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 26.02.2014 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 und die Erteilung der Genehmigung für die 5. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 10.07.2014 (Az. 35.21.10-306/L.43) werden hiermit gemäß §§ 6 (5) und 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Flächennutzungsplanänderung wird wirksam. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß §§ 6 (5) und 10 (3) BauGB werden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB und die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht sind.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen: Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.07.2014
 gez. Held
 (Bürgermeister)

176

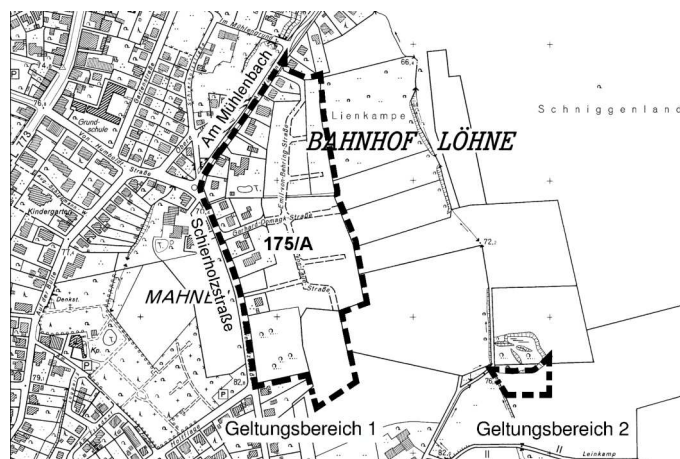
Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 175/A der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Leinkamp und Schierholzstraße (nördlicher Teilbereich)“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 175/A der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Leinkamp und Schierholzstraße (nördlicher Teilbereich)“ beschlossen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird sowohl dem rückläufigen Bedarf nach Wohnbauflächen aufgrund des demografischen Wandels als auch der regionalplanerischen Forderung nach dem Erhalt eines Freiraumkorridors in Zusammenhang mit den Planungen eines Warenverteilzentrums als Arrondierung des Gewerbegebietes Scheidkamp entsprochen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„b) Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 175/A der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Leinkamp und Schierholzstraße (nördlicher Teilbereich)“ wird gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Das Plangebiet Nr. 175/A erstreckt sich östlich der Straßen Am Mühlentbach und Schierholzstraße in Nord-Süd-Richtung zwischen der Einmündung Obere Wilhelmstraße / Am Mühlentbach und der Waldfläche „Rolfmeiers Busch“ und wird als Geltungsbereich 1 bezeichnet. Der Geltungsbereich 2, welcher die externe Kompensationsfläche umfasst, ist Teil des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur, 32, Flurstück Nr. 68. Die Grenzen der Geltungsbereiche sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 09.10.2013 für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 175/A wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Gemäß § 10 (3) BauGB werden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Planung und Umwelt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über

den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 17.07.2014
gez. Held
(Bürgermeister)

177

Flurbereinigung Exterbach - Obere Salze (Az.: 33 B 22 95 1 – H. Nr. 87) - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte -

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Bielefeld vom 29.12.1995 festgestellte Flurbereinigungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zur Zeit gültigen Fassung durch die Änderungsbeschlüsse 13 bis 15 vom 18.04.2013, 05.11.2013 und 27.06.2014 geändert und die nachfolgenden Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Vlotho

Gemarkung Exter Flur 1 Flurstücke 75, 132, 134, 203, 205, 240, 251, 252
Flur 10 Flurstücke 181, 326

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Löhne

Gemarkung Gohfeld Flur 67 Flurstücke 33, 34

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Exterbach - Obere Salze ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde),
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
oder direkt im
Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Stapenhorststr. 62, 33615
Bielefeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag
gez. Hartmann

178

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Löhne durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Löhne wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 20.08.2014 und der 10.09.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.